

Versicherungsbedingungen

Diese Versicherungsbedingungen wenden sich an Sie als unseren Versicherungsnehmer und Vertragspartner.

Teil A - Leistungsbausteine

Hier finden Sie die besonderen Regelungen zu dem Vertrag, den Sie bei uns abgeschlossen haben. Sie erfahren insbesondere, welche Leistungen wir erbringen, in welchen Fällen die Leistung eingeschränkt oder ausgeschlossen ist und welche vertragliche Gestaltungsmöglichkeit Sie haben. Daneben werden besondere Pflichten und Obliegenheiten beschrieben, die Sie beachten müssen. Pflichten und Obliegenheiten finden Sie auch in Teil B.

PrivateMarketsPolice E298

	Seite
1. Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang	1
2. Policenwert	1
3. Unmittelbare Beteiligung an der Wertentwicklung der gewählten Anlagestrategie	2
4. Ausschluss der Überschussbeteiligung.....	3
5. Leistungsempfänger und Überweisung der Leistungen....	3
6. Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen	4
7. Ihre Mitwirkungspflichten	4
8. Kosten Ihres Vertrags.....	4
9. Kündigung.....	5
10. Vertragliche Gestaltungsmöglichkeit	6

Teil B - Pflichten

Hier finden Sie wesentliche Pflichten und Obliegenheiten. Weitere Pflichten und Obliegenheiten finden Sie in Teil A. Die Regelungen in Teil B gelten, soweit ihr Anwendungsbereich nicht ausdrücklich beschränkt ist, für den gesamten Vertrag.

	Seite
1. Vorvertragliche Anzeigepflicht.....	7
2. Pflichten im Zusammenhang mit der Beitragszahlung.....	7
3. Weitere Mitwirkungspflichten.....	8

Teil C - Allgemeine Regelungen

Die Regelungen in Teil C gelten, soweit ihr Anwendungsbereich nicht ausdrücklich beschränkt ist, für den gesamten Vertrag.

	Seite
1. Beginn des Versicherungsschutzes	9
2. Versicherungsperiode.....	9
3. Versicherungsschein	9
4. Deutsches Recht	9
5. Adressaten für Beschwerden	9
6. Zuständiges Gericht	9
7. Verjährung	10

Erläuterung von Fachausdrücken

Am Ende unserer Versicherungsbedingungen finden Sie Definitionen zu den wichtigsten im Text verwendeten Fachausdrücken. Im Text haben wir diese Fachausdrücke mit einem "→" markiert. Beispiel: →**Versicherungsnehmer**.

	Seite
Erläuterung von Fachausdrücken	11

Teil A - Leistungsbausteine

Hier finden Sie die besonderen Regelungen zu dem Vertrag, den Sie bei uns abgeschlossen haben. Sie erfahren insbesondere, welche Leistungen wir erbringen, in welchen Fällen die Leistung eingeschränkt oder ausgeschlossen ist und welche vertragliche Gestaltungsmöglichkeiten Sie haben. Daneben werden besondere Pflichten und Obliegenheiten beschrieben, die Sie beachten müssen. Pflichten und Obliegenheiten finden Sie auch in Teil B.

PrivateMarketsPolice E298

1. Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang

Inhalt dieses Abschnitts:

- 1.1 Welche Leistung erbringen wir?
- 1.2 Welche Rechnungsgrundlagen gelten für Ihre Versicherung?

1.1 Welche Leistung erbringen wir?

(1) Vereinbarte Kapitalleistung bei Tod

Wenn die **→versicherte Person** stirbt, zahlen wir die für diesen Fall vertraglich vereinbarte Kapitalleistung bei Tod. Maßgebend für diese Leistung ist der **→Policenwert** (siehe Absätze 2 und 3).

Der **→Policenwert** zu einem **→Bewertungsstichtag** ist entscheidend vom **→Wert Ihrer Beteiligung an der gewählten Anlagestrategie** abhängig. Da wir den **→Wert Ihrer Beteiligung an der gewählten Anlagestrategie** zu einem **→Bewertungsstichtag** erst 3 Monate später zu diesem Termin ermitteln können (siehe Ziffer 2.1), können wir auch den **→Policenwert** und damit auch die vertraglich vereinbarte Kapitalleistung bei Tod erst 3 Monate nach diesem Bewertungsstichtag ermitteln. **Die Auszahlung der Todesfallleistung erfolgt daher auch zeitverzögert 3 Monate nach dem maßgebenden →Bewertungsstichtag.**

(2) Policenwert

Bei der Ermittlung des **→Policenwerts** wird der **→Wert Ihrer Beteiligung an der gewählten Anlagestrategie** (siehe Ziffer 3.1 Absätze 1 bis 3) zum maßgebenden **→Bewertungsstichtag** angesetzt. Der **→Wert Ihrer Beteiligung an der gewählten Anlagestrategie** entspricht dem Wert der auf die Versicherung entfallenden Anteilseinheiten. Er wird dadurch ermittelt, dass die Anzahl der Anteilseinheiten, die auf Ihre Versicherung entfallen (**→Beteiligung an der gewählten Anlagestrategie**), mit dem zum maßgebenden **→Bewertungsstichtag** ermittelten **→Anteilswert** multipliziert wird. Da der **→Wert Ihrer Beteiligung an der gewählten Anlagestrategie** zu einem **→Bewertungsstichtag** erst nach Ablauf von 3 Monaten vorliegt (siehe dazu Ziffer 3.1 Absatz 3), steht auch die Höhe des **→Policenwerts** zu einem Bewertungsstichtag erst nach 3 Monaten fest.

Zum 1. **→Bewertungsstichtag** nach Versicherungsbeginn und Geldeingang berechnen wir den **→Policenwert**, indem wir

- von Ihrem einmaligen Beitrag erhobene Abschluss- und Vertriebskosten (**→Kosten**) nach Ziffer 8.1 Absatz 1 abziehen sowie
- die Verzinsung (siehe Ziffer 2.2) ab Versicherungsbeginn und Geldeingang bis zum 1. darauf folgenden Bewertungsstichtag einrechnen.

(3) Stichtag zur Ermittlung des Policenwerts bei Tod nach dem 1. Bewertungsstichtag

Wenn die **→versicherte Person** nach dem 1. **→Bewertungsstichtag** nach Versicherungsbeginn und Geldeingang stirbt, werden für die Ermittlung des **→Policenwerts**, der in die Berechnung der vertraglich vereinbarten Kapitalleistung bei Tod eingeht, die Anteilseinheiten zum Todestag mit dem **→Anteilswert** vom letzten Bewertungsstichtag vor Eingang der Todesfallmeldung herangezogen. Von dem sich so ergebenden Wert ziehen wir noch Beiträge zur Risikodeckung für das Quartal ab, in dem der Todestag liegt, sofern dies nicht bereits erfolgt ist. Wenn der für den **→Anteilswert**

wert maßgebende **→Bewertungsstichtag** nach dem Todestag liegt, berücksichtigen wir Ausschüttungen zwischen diesen beiden Terminen zusätzlich bei der Ermittlung des **→Policenwerts**. Den so ermittelten **→Policenwert** verzinsen wir ab dem Tag, der auf den letzten **→Bewertungsstichtag** vor Eingang der Todesfallmeldung bei uns folgt, bis zum darauf folgenden Bewertungsstichtag mit einem festen Zinssatz (siehe Ziffer 2.2 Absatz 3). Diese Verzinsung fließt in die Berechnung der vertraglich vereinbarten Kapitalleistung bei Tod ein.

(4) Ermittlung des Policenwerts bei Tod vor dem 1. Bewertungsstichtag

a) Todesfallmeldung vor dem 1. Bewertungsstichtag

Wenn die **→versicherte Person** vor dem 1. **→Bewertungsstichtag** nach Versicherungsbeginn und Geldeingang stirbt und die Todesfallmeldung uns ebenfalls vor dem 1. Bewertungsstichtag nach Versicherungsbeginn und Geldeingang zugeht, zahlen wir den einmaligen Beitrag

- abzüglich erhobener Abschluss- und Vertriebskosten (**→Kosten**) nach Ziffer 8.1 Absatz 1
- zuzüglich der Verzinsung (siehe Ziffer 2.2) ab Versicherungsbeginn und Geldeingang bis zum 1. darauf folgenden Bewertungsstichtag.

Eine Auszahlung erfolgt zum Ende des Quartals, in dem die Todesfallmeldung bei uns eingeht.

b) Todesfallmeldung nach dem 1. Bewertungsstichtag

Wenn die **→versicherte Person** vor dem 1. **→Bewertungsstichtag** nach Versicherungsbeginn und Geldeingang stirbt und die Todesfallmeldung uns nach dem 1. Bewertungsstichtag nach Versicherungsbeginn und Geldeingang zugeht, zahlen wir den einmaligen Beitrag

- abzüglich erhobener Abschluss- und Vertriebskosten (**→Kosten**) nach Ziffer 8.1 Absatz 1
- zuzüglich der Verzinsung (siehe Ziffer 2.2) ab Versicherungsbeginn und Geldeingang bis zum 1. darauf folgenden Bewertungsstichtag
- zuzüglich der Verzinsung (siehe Ziffer 2.2) für die 3 Monate vor Auszahlung der Todesfallleistung.

Eine Auszahlung erfolgt zum Ende des Quartals, in dem die Todesfallmeldung bei uns eingeht.

1.2 Welche Rechnungsgrundlagen gelten für Ihre Versicherung?

Bei Abschluss Ihres Vertrags verwenden wir für die Berechnung der Leistung folgende Rechnungsgrundlagen:

- unsere unternehmenseigene **→Sterbetafel "AZ 2021 T OG U"** und
- die **→Kosten** der PrivateMarketsPolice (siehe dazu Ziffer 8.1).

2. Policenwert

Inhalt dieses Abschnitts:

- 2.1 Wann ist für den Policenwert der Wert Ihrer Beteiligung an der gewählten Anlagestrategie maßgebend?
- 2.2 Wann ist für den Policenwert der Wert Ihrer Beteiligung an der gewählten Anlagestrategie nicht maßgebend?

2.1 Wann ist für den Policenwert der Wert Ihrer Beteiligung an der gewählten Anlagestrategie maßgebend?

Ab dem Folgetag des 1. → **Bewertungsstichtags** nach Versicherungsbeginn und Geldeingang bis zum letzten Bewertungsstichtag vor Eingang der Todesfallmeldung ist für den → **Policenwert** der → **Wert Ihrer Beteiligung an der gewählten Anlagestrategie** maßgebend.

Den → **Wert Ihrer Beteiligung an der gewählten Anlagestrategie** und damit auch den → **Policenwert** ermitteln wir während dieses Zeitraums jeweils zu 4 → **Bewertungsstichtagen** pro Jahr, am 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember.

Der → **Wert Ihrer Beteiligung an der gewählten Anlagestrategie** entspricht dem Wert der auf Ihre Versicherung entfallenden Anteilseinheiten. Dieser Wert wird dadurch ermittelt, dass die Anzahl der Anteilseinheiten, die auf Ihre Versicherung entfallen (→ **Beteiligung an der gewählten Anlagestrategie**), mit dem zu einem → **Bewertungsstichtag** ermittelten → **Anteilswert** multipliziert wird.

Da der → **Wert Ihrer Beteiligung an der gewählten Anlagestrategie** zu einem → **Bewertungsstichtag** erst zeitverzögert nach 3 Monaten vorliegt (siehe Ziffer 3.1 Absatz 3), steht auch die Höhe des → **Policenwerts** zu einem Bewertungsstichtag erst 3 Monate später fest.

2.2 Wann ist für den Policenwert der Wert Ihrer Beteiligung an der gewählten Anlagestrategie nicht maßgebend?

(1) Zinsphasen

Für den → **Policenwert** ist der → **Wert Ihrer Beteiligung an der gewählten Anlagestrategie** nicht maßgebend

- in dem Zeitraum bis zum 1. → **Bewertungsstichtag** nach Versicherungsbeginn und Geldeingang,
- bei einer Kündigung in den letzten 3 Monaten vor Auszahlung des nach Ziffer 9.2 berechneten Betrags,
- in den 3 Monaten vor Auszahlung der Todesfalleistung (siehe Ziffer 1.1 Absatz 1).

In diesen Zeiträumen verzinsen wir Ihren → **Policenwert** nach Absatz 3.

(2) Zinsphase bei einer Entnahme

Bei einer Entnahme nach Ziffer 10 wird der Betrag, den wir Ihrer → **Beteiligung an der gewählten Anlagestrategie** entnehmen, für den Zeitraum zwischen dem für die Entnahme relevanten → **Bewertungsstichtag** (Ende der laufenden Versicherungsperiode) und dem Entnahmetermin verzinst. Wir verwenden hierfür einen festen Zinssatz nach Absatz 3. Der Betrag, den wir Ihrer → **Beteiligung an der gewählten Anlagestrategie** entnehmen, wird so bestimmt, dass wir unter Berücksichtigung des Abzugs (siehe Ziffer 10 Absatz 2) und der Verzinsung den Entnahmebetrag auszahlen.

(3) Zinssatz

Den Zinssatz für sämtliche Zinsphasen legen wir quartalsweise fest. Der zu Beginn einer jeden Zinsphase gültige Zinssatz gilt stets für die gesamte Zinsphase. Die Höhe des Zinssatzes können Sie unter <https://www.allianz.de/pmp-info> abrufen. Den aktuellen Link finden Sie auch in Ihrer Standmitteilung.

3. Unmittelbare Beteiligung an der Wertentwicklung der gewählten Anlagestrategie

Sie haben Versicherungsschutz unter unmittelbarer Beteiligung an der Wertentwicklung der von Ihnen gewählten → **Anlagestrategie**. Bitte beachten Sie hierzu Ziffer 3.4 zu Chancen und Risiken des Kapitalmarkts.

Inhalt dieses Abschnitts:

- 3.1 **Wie wird der Wert Ihrer Beteiligung an der gewählten Anlagestrategie ermittelt?**
- 3.2 **Wie verwenden wir Ihren Beitrag und Erträge?**
- 3.3 **Wie wird die Risikodeckung finanziert?**
- 3.4 **Welche Chancen und Risiken ergeben sich aufgrund der Abhängigkeit des Werts der Anlagestrategie vom Kapitalmarkt?**

3.1 Wie wird der Wert Ihrer Beteiligung an der gewählten Anlagestrategie ermittelt?

(1) Anlagestrategie

Für den → **Policenwert** ist der → **Wert Ihrer Beteiligung an der gewählten Anlagestrategie** maßgebend. Ihrer Versicherung liegt eine bestimmte → **Anlagestrategie** zugrunde, die Sie bei Vertragsschluss für die gesamte Versicherungsdauer ausgewählt haben. Diese → **Anlagestrategie** setzt sich primär aus verschiedenen außerbörslich gehandelten Vermögenswerten eines bestimmten Anlagesegments zusammen, in die unser Unternehmen langfristig investiert hat. Zur Steuerung der Liquidität werden ferner auch an der Börse gehandelte Vermögenswerte in der → **Anlagestrategie** gehalten. Die Kriterien zur Auswahl und Gewichtung sämtlicher Vermögenswerte einer → **Anlagestrategie** sowie die Bewertung außerbörslich gehandelter Vermögenswerte erfolgen nach einem festgelegten Verfahren. Dokumentiert werden die Regelungen dieses Verfahrens sowie die Anlageziele der → **Anlagestrategie** in einer sogenannten Investment Governance für die PrivateMarketsPolice. Unter <https://www.allianz.de/pmp-info> können Sie dieses Dokument abrufen. Den aktuellen Link finden Sie auch in Ihrer Standmitteilung.

Die Auswahl und Gewichtung der in der → **Anlagestrategie** gehaltenen Vermögenswerte sowie die Anlageziele der Anlagestrategie können während der Versicherungsdauer nach den Regelungen der Investment Governance geändert werden.

Im Rahmen eines definierten Kontrollprozesses wird jährlich geprüft, ob die Auswahl, die Gewichtung und die Bewertung der in der → **Anlagestrategie** gehaltenen Vermögenswerte sowie die Berechnung des Werts der Anlagestrategie ordnungsgemäß nach dem festgelegten Verfahren stattgefunden hat. Einmal jährlich prüft und bestätigt auch ein unabhängiger Wirtschaftsprüfer die Einhaltung des definierten Kontrollprozesses. Einzelheiten zum Kontrollprozess finden sich ebenfalls in der Investment Governance.

Einzelheiten zu der gewählten → **Anlagestrategie**, zu den in der Anlagestrategie gehaltenen Vermögenswerten sowie zu den Chancen und Risiken der Kapitalanlagen sind in der "Information zur Anlagestrategie" enthalten und unter <https://www.allianz.de/pmp-info> abrufbar.

(2) Bewertungsstichtage

Den → **Wert Ihrer Beteiligung an der gewählten Anlagestrategie** ermitteln wir zu 4 → **Bewertungsstichtagen** pro Jahr, am 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember.

(3) Zeitverzögerte Ermittlung des Werts Ihrer Beteiligung an der gewählten Anlagestrategie

Verschiedene in der → **Anlagestrategie** gehaltene Vermögenswerte können nur zeitverzögert nach 3 Monaten bewertet werden. Deshalb liegt uns der → **Wert Ihrer Beteiligung an der gewählten Anlagestrategie** zu einem → **Bewertungsstichtag** erst 3 Monate nach diesem Bewertungsstichtag vor. So steht beispielsweise der → **Wert Ihrer Beteiligung an der gewählten Anlagestrategie** zum 31. März erst Ende Juni fest.

(4) Wert einer Anteilseinheit (Anteilswert)

Der → **Wert Ihrer Beteiligung an der gewählten Anlagestrategie** entspricht dem Wert der auf Ihre Versicherung entfallenden Anteilseinheiten. Der Wert einer Anteilseinheit an der → **Anlagestrategie** (→ **Anteilswert**) wird ermittelt, indem zunächst der Gesamtwert aller in der gewählten Anlagestrategie gehaltenen Vermögenswerte bestimmt wird. Anschließend wird dieser Gesamtwert durch die

Anzahl der Anteilseinheiten geteilt, die insgesamt auf die gewählte →**Anlagestrategie** entfallen.

Der Wert einer Anteilseinheit wird zu 4 →**Bewertungsstichtagen** im Jahr ermittelt. Da verschiedene der in der →**Anlagestrategie** gehaltenen Vermögenswerte nur zeitverzögert bewertet werden können, liegt uns der Wert einer Anteilseinheit und damit der →**Anteilswert** zu einem →**Bewertungsstichtag** erst 3 Monate nach diesem Bewertungsstichtag vor.

(5) **Kosten der Anlagestrategie und Ausgleich für die Bereitstellung von Liquidität**

a) **Kosten der in der Anlagestrategie gehaltenen Vermögenswerte**

Die Kosten der in der →**Anlagestrategie** gehaltenen Vermögenswerte sind bereits im →**Wert Ihrer Beteiligung an der gewählten Anlagestrategie** berücksichtigt (siehe Ziffer 8.1 Absatz 2).

b) **Ausgleich für die Bereitstellung von Liquidität**

Bei der Ermittlung des →**Werts Ihrer Beteiligung an der gewählten Anlagestrategie** berücksichtigen wir wertmindernd, dass wir während der gesamten Versicherungsdauer Liquidität bereitstellen, obwohl verschiedene in der →**Anlagestrategie** gehaltene Vermögenswerte nur sehr eingeschränkt veräußerbar sind. Damit gewährleisten wir die vertraglich zugesagte Leistung. Einzelheiten dazu und zur Höhe der Wertminderung sind in der "Information zur Anlagestrategie" enthalten und unter <https://www.allianz.de/pmp-info> abrufbar.

(6) **Anlage in einer gesonderten Abteilung des Sicherungsvermögens**

Wir führen die auf Ihre Versicherung entfallenden Anteilseinheiten sowie die in der →**Anlagestrategie** gehaltenen Vermögenswerte in einer gesonderten Abteilung unseres Sicherungsvermögens, dem sogenannten Anlagestock.

3.2 **Wie verwenden wir Ihren Beitrag und Erträge?**

(1) **Verwendung Ihres einmaligen Beitrags**

Ihr einmaliger Beitrag

- abzüglich erhobener Abschluss- und Vertriebskosten (→**Kosten**) nach Ziffer 8.1 Absatz 1
- zuzüglich der Verzinsung (siehe Ziffer 2.2) ab Versicherungsbeginn und Geldeingang bis zum 1. darauf folgenden →**Bewertungsstichtag**

wird zur Ermittlung der auf Ihre Versicherung entfallenden Anteilseinheiten herangezogen. Dabei ist der →**Anteilswert** vom 1. →**Bewertungsstichtag** nach Versicherungsbeginn und Geldeingang maßgebend.

(2) **Verwendung von Erträgen**

Mit Erträgen der auf Ihre Versicherung entfallenden Anteilseinheiten an der →**Anlagestrategie** erhöht sich der →**Wert Ihrer Beteiligung an der gewählten Anlagestrategie**. Dies erfolgt entweder durch eine Erhöhung des →**Anteilswerts** oder, wenn Erträge ausgeschüttet werden, durch eine Erhöhung der Anzahl der auf Ihre Versicherung entfallenden Anteilseinheiten an der →**Anlagestrategie**.

3.3 **Wie wird die Risikodeckung finanziert?**

Die für die Finanzierung der Kapitaleistung bei Tod erforderlichen, nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik berechneten Beiträge werden quartalsweise gedeckt durch den Verkauf von Anteilseinheiten, die auf Ihre Versicherung entfallen. Maßgebend für den Verkauf von Anteilseinheiten eines Quartals ist der →**Anteilswert** am vorangegangenen →**Bewertungsstichtag**.

3.4 **Welche Chancen und Risiken ergeben sich aufgrund der Abhängigkeit des Werts der Anlagestrategie vom Kapitalmarkt?**

Die Höhe des →**Werts Ihrer Beteiligung an der gewählten Anlagestrategie** und damit auch die Höhe der Kapitalzahlung nach Ziffer 1.1 sind maßgebend von der Entwicklung des Werts der →**Anlagestrategie** abhängig. Da die Entwicklung der in der →**Anlagestrategie** gehaltenen Vermögenswerte nicht vorhersehbar ist und der Wert der Vermögenswerte stark schwanken kann, können wir eine positive Entwicklung des Werts der Anlagestrategie und damit eine Erhöhung des →**Werts Ihrer Beteiligung an der gewählten Anlagestrategie** nicht garantieren.

Sie haben die Chance, insbesondere bei einer positiven Entwicklung des Werts der →**Anlagestrategie**, dass sich der →**Wert Ihrer Beteiligung an der gewählten Anlagestrategie** erhöht. Es besteht aber auch das Risiko, dass sich der →**Wert Ihrer Beteiligung an der gewählten Anlagestrategie** nicht erhöht oder sogar sinkt: Wenn der Wert der in der →**Anlagestrategie** gehaltenen Vermögenswerte fällt, sinkt auch der Wert der Anlagestrategie. Der →**Wert Ihrer Beteiligung an der gewählten Anlagestrategie** sinkt dann auch. Insofern kann auch die einmalige Kapitalzahlung nach Ziffer 1.1 je nach Entwicklung des Werts der →**Anlagestrategie** höher oder niedriger ausfallen.

4. **Ausschluss der Überschussbeteiligung**

Eine Überschussbeteiligung, das heißt eine Beteiligung am Überschuss und eine Beteiligung an den Bewertungsreserven, ist ausgeschlossen.

5. **Leistungsempfänger und Überweisung der Leistungen**

Inhalt dieses Abschnitts:

- 5.1 **An wen zahlen wir die Leistungen und wie können Sie hierzu Bestimmungen treffen?**
- 5.2 **Was gilt bei Überweisung der Leistungen?**

5.1 **An wen zahlen wir die Leistungen und wie können Sie hierzu Bestimmungen treffen?**

(1) **Leistungsempfänger und widerrufliches Bezugsrecht**

Die Leistungen aus Ihrem Vertrag erbringen wir an Sie als unseren →**Versicherungsnehmer** oder an Ihre Erben, wenn Sie uns keine andere Person benannt haben, der die Ansprüche aus Ihrem Vertrag bei deren Fälligkeit zustehen sollen (Bezugsberechtigter). Bis zur jeweiligen Fälligkeit können Sie das Bezugsrecht jederzeit ändern oder widerrufen (widerrufliches Bezugsrecht), gegebenenfalls bedarf es hierzu zusätzlich einer Zustimmung Dritter. Nach dem Tod der →**versicherten Person** kann das Bezugsrecht nicht mehr geändert oder widerrufen werden.

(2) **Unwiderrufliches Bezugsrecht**

Sie können ausdrücklich bestimmen, dass dem Bezugsberechtigten die Ansprüche aus Ihrem Vertrag sofort und unwiderruflich zustehen sollen. Sobald wir Ihre Erklärung erhalten haben, kann dieses Bezugsrecht nur noch aufgehoben werden, wenn der Bezugsberechtigte zustimmt, gegebenenfalls bedarf es hierzu zusätzlich einer Zustimmung Dritter.

(3) **Abtretung und Verpfändung von Ansprüchen**

Sie können Ihre Ansprüche aus Ihrem Vertrag auch abtreten oder verpfänden, wenn derartige Verfügungen rechtlich möglich sind, gegebenenfalls bedarf es hierzu zusätzlich einer Zustimmung Dritter.

(4) **Textform**

Die Einräumung und der Widerruf eines Bezugsrechts (siehe Absätze 1 und 2) sowie eine Abtretung oder Verpfändung von An-

sprüchen aus Ihrem Vertrag (siehe Absatz 3) sind uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns der bisherige Berechtigte in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) angezeigt hat. Der bisherige Berechtigte sind im Regelfall Sie. Es können aber auch andere Personen sein, wenn Sie vorher bindende Verfügungen vorgenommen haben.

5.2 Was gilt bei Überweisung der Leistungen?

Wir überweisen unsere Leistungen dem Empfangsberechtigten auf seine Kosten. Bei Überweisungen in Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums trägt der Empfangsberechtigte die damit verbundene Gefahr.

6. Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen

Inhalt dieses Abschnitts:

- 6.1 Was gilt bei Wehrdienst, Unruhen, Krieg oder Einsatz bzw. Freisetzen von ABC-Waffen oder radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen?
- 6.2 Was gilt bei Selbsttötung der versicherten Person?

6.1 Was gilt bei Wehrdienst, Unruhen, Krieg oder Einsatz bzw. Freisetzen von ABC-Waffen oder radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen?

(1) Grundsatz

Wir leisten grundsätzlich unabhängig davon, auf welcher Ursache der Versicherungsfall beruht. Wir leisten insbesondere auch dann, wenn die →**versicherte Person** bei der Ausübung des Wehr- oder Polizeidienstes oder bei inneren Unruhen gestorben ist.

(2) Eingeschränkte Leistungspflicht

Bei Tod der →**versicherten Person** leisten wir in folgenden Fällen eingeschränkt:

a) Der Tod steht in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen.

Wir leisten jedoch uneingeschränkt, wenn die →**versicherte Person** während eines Aufenthalts außerhalb Deutschlands in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen stirbt, an denen sie nicht aktiv beteiligt war.

b) Der Tod steht in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit

- vorsätzlich eingesetzten atomaren, biologischen oder chemischen Waffen (ABC-Waffen) oder
- vorsätzlich eingesetzten oder vorsätzlich freigesetzten radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen, wenn der Einsatz oder das Freisetzen darauf gerichtet sind, das Leben vieler Personen zu gefährden.

Wir leisten jedoch uneingeschränkt, wenn es sich um ein räumlich und zeitlich begrenztes Ereignis handelt, bei dem nicht mehr als 1.000 Menschen unmittelbar sterben oder voraussichtlich mittelbar innerhalb von 5 Jahren nach dem Ereignis sterben oder dauerhaft schwere gesundheitliche Beeinträchtigungen erleiden werden. Die Voraussetzungen einer uneingeschränkten Leistungspflicht werden wir innerhalb von 6 Monaten seit dem Ereignis von einem unabhängigen Gutachter prüfen und gegebenenfalls bestätigen lassen. Ansprüche auf die uneingeschränkte Versicherungsleistung werden frühestens nach Ablauf dieser Frist fällig.

(3) Auswirkungen der eingeschränkten Leistungspflicht

Die eingeschränkte Leistungspflicht hat folgende Auswirkungen:

Wir zahlen den →**Policenwert**. Für die Ermittlung dieses →**Policenwerts** werden die Anteilseinheiten zum Todestag mit dem →**An-**

teilswert vom letzten →**Bewertungsstichtag** vor Eingang der Todesfallmeldung herangezogen.

6.2 Was gilt bei Selbsttötung der versicherten Person?

(1) Grundsatz

Bei vorsätzlicher Selbsttötung leisten wir uneingeschränkt, wenn seit Abschluss Ihres Vertrags 3 Jahre vergangen sind.

Bei vorsätzlicher Selbsttötung vor Ablauf der 3-Jahres-Frist leisten wir nur dann uneingeschränkt, wenn uns nachgewiesen wird, dass die Tat

- in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit oder
- unter dem Druck schwerer körperlicher Leiden begangen worden ist.

(2) Eingeschränkte Leistungspflicht und Auswirkungen

Wenn die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht vorliegen, beschränkt sich unsere Leistungspflicht auf den →**Policenwert**. Für die Ermittlung dieses →**Policenwerts** werden die Anteilseinheiten zum Todestag mit dem →**Anteilswert** vom letzten →**Bewertungsstichtag** vor Eingang der Todesfallmeldung herangezogen.

7. Ihre Mitwirkungspflichten

Inhalt dieses Abschnitts:

- 7.1 Welche Unterlagen sind bei Tod der versicherten Person einzureichen?
- 7.2 Unter welchen Voraussetzungen können wir weitere Nachweise verlangen?

7.1 Welche Unterlagen sind bei Tod der versicherten Person einzureichen?

Stirbt die →**versicherte Person**, sind wir hierüber unverzüglich zu informieren.

Folgende Unterlagen sind uns immer einzureichen:

- der Versicherungsschein,
- Unterlagen mit den nach Teil B Ziffer 3 zu erteilenden Informationen und Daten,
- ein amtliches Zeugnis über den Tod der →**versicherten Person** mit Angaben zum Alter und Geburtsort (Sterbeurkunde) und
- ein ausführliches ärztliches oder amtliches Zeugnis über die Todesursache der versicherten Person oder,
- wenn die versicherte Person an einer Krankheit gestorben ist, ein ausführliches ärztliches oder amtliches Zeugnis über die Todesursache sowie über Beginn und Verlauf der Krankheit, die zum Tod der versicherten Person geführt hat.

7.2 Unter welchen Voraussetzungen können wir weitere Nachweise verlangen?

Wir können weitere Nachweise verlangen und Nachforschungen anstellen, wenn dies erforderlich ist, um unsere Leistungspflicht zu klären. Die hiermit verbundenen Kosten muss die Person tragen, die die Versicherungsleistung beansprucht.

8. Kosten Ihres Vertrags

Inhalt dieses Abschnitts:

- 8.1 Welche Kosten sind in Ihren Beitrag einkalkuliert?
- 8.2 Welche Kosten können wir Ihnen gesondert in Rechnung stellen?

8.1 Welche Kosten sind in Ihren Beitrag einkalkuliert?

Mit Ihrem Vertrag sind unterschiedliche Kosten verbunden, wie zum Beispiel Abschluss- und Vertriebskosten und übrige Kosten (→**Kosten**). Wir haben deshalb verschiedene →**Kosten** in Ihren Beitrag einkalkuliert. Die einkalkulierten →**Kosten** sind von Ihnen zu tragen. Sie sind im Beitrag berücksichtigt und müssen nicht gesondert von Ihnen gezahlt werden.

Welche →**Kosten** wir in welcher Höhe bei Ihrem Vertrag erheben, können Sie Ihrem Dokument "Versicherungsinformationen" im Abschnitt "Welche Kosten fallen an?" entnehmen.

(1) Abschluss- und Vertriebskosten

Wenn wir bei Ihrem Vertrag Abschluss- und Vertriebskosten (→**Kosten**) erheben, verwenden wir die Kosten zum Beispiel zur Finanzierung der Kosten für die Vergütung des Versicherungsvermittlers, der Antragsprüfung und der Erstellung der Vertragsunterlagen.

In diesem Fall belasten wir Ihren Vertrag mit diesen →**Kosten** in Höhe eines Prozentsatzes des bei Vertragsschluss vereinbarten Beitrags.

Die Abschluss- und Vertriebskosten (→**Kosten**) entnehmen wir dem einmaligen Beitrag sofort.

(2) Übrige Kosten

Mit Ihrem Vertrag sind übrige Kosten (→**Kosten**) verbunden. Die übrigen Kosten (→**Kosten**) verwenden wir zum Beispiel für die laufende Verwaltung Ihres Vertrags.

Wenn wir bei Ihrem Vertrag keine Abschluss- und Vertriebskosten (→**Kosten**) erheben, verwenden wir die übrigen Kosten auch zur Finanzierung der Kosten für eine laufende Vergütung des Versicherungsvermittlers.

Wenn sich ihr Vertrag nicht in einer Zinsphase nach Ziffer 2.2 Absatz 1 befindet, belasten wir diesen mit übrigen Kosten (→**Kosten**) in Form eines jährlichen Prozentsatzes des →**Policenwerts**.

Wir finanzieren die übrigen Kosten (→**Kosten**) quartalsweise. Bezugsgröße für die übrigen Kosten (→**Kosten**) eines Quartals ist der zum vorangegangenen →**Bewertungsstichtag** ermittelte →**Policenwert**. Die quartalsweise Finanzierung erfolgt durch die Verringerung der Anzahl der auf Ihre Versicherung entfallenden Anteilseinheiten an der →**Anlagestrategie**. Für die Verringerung ist der →**Anteilswert** vom vorangegangenen →**Bewertungsstichtag** eines jeden Quartals maßgebend. Der →**Wert Ihrer Beteiligung an der gewählten Anlagestrategie** vermindert sich dadurch.

Neben den übrigen Kosten (→**Kosten**) fallen Kosten für die in der →**Anlagestrategie** gehaltenen Vermögenswerte an. Diese Kosten können sich ändern. Sie sind im →**Wert Ihrer Beteiligung an der gewählten Anlagestrategie** bereits berücksichtigt.

(3) Höhe der Kosten

Welche →**Kosten** wir in welcher Höhe bei Ihrem Vertrag erheben, können Sie Ihrem Dokument "Versicherungsinformationen" im Abschnitt "Welche Kosten fallen an?" entnehmen.

8.2 Welche Kosten können wir Ihnen gesondert in Rechnung stellen?

Sofern uns im Falle eines Lastschriftrückläufers aus einem von Ihnen veranlassten Grund →**Kosten** von Ihrer Bank in Rechnung gestellt werden, stellen wir Ihnen diese Kosten gesondert in Rechnung.

9. Kündigung

Inhalt dieses Abschnitts:

9.1 Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen?

9.2 Welche Leistung erbringen wir bei einer Kündigung?

9.1 Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen?

Sie können Ihre Versicherung stets zum Ende der laufenden Versicherungsperiode in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) kündigen. Die Versicherungsperiode beträgt ein Jahr (siehe im Einzelnen und zur Ausnahme Teil C Ziffer 2). Sie endet immer an einem →**Bewertungsstichtag**. Somit fällt auch ein Kündigungstermin stets auf einen →**Bewertungsstichtag**.

9.2 Welche Leistung erbringen wir bei einer Kündigung?

(1) Rückkaufswert der Versicherung

Wir zahlen im Falle einer Kündigung - soweit vorhanden - den Rückkaufswert. Dieser entspricht dem →**Wert Ihrer Beteiligung an der gewählten Anlagestrategie**.

Da wir den →**Wert Ihrer Beteiligung an der gewählten Anlagestrategie** erst 3 Monate nach dem Kündigungstermin zu diesem Termin berechnen können (siehe Ziffer 3.1 Absatz 3), können wir auch den Rückkaufswert erst 3 Monate nach dem Kündigungstermin ermitteln. **Die Auszahlung erfolgt daher auch zeitverzögert 3 Monate später (siehe Absatz 3).**

Im Falle einer Kündigung zum Ende einer 1. nicht ganzjährigen Versicherungsperiode (siehe Teil C Ziffer 2), zahlen wir als Rückkaufswert den →**Policenwert**. Dieser wird sofort ausgezahlt. Eine Verzinsung nach Ziffer 2.2. entfällt daher.

(2) Vereinbarung eines Abzugs

Es wird ausdrücklich vereinbart, dass wir von dem nach Absatz 1 ermittelten Rückkaufswert einen Abzug vornehmen. In Ihrem Dokument "Versicherungsinformationen" ist im Abschnitt "Welche Leistung ergibt sich bei Kündigung?" festgelegt, in welcher Höhe wir einen Abzug vornehmen. Dort erläutern wir Ihnen auch die Gründe für diesen Abzug.

Der Abzug ist zulässig, wenn er angemessen ist. Die Angemessenheit müssen wir im Streitfall darlegen und beweisen. Wenn Sie uns aber nachweisen, dass der Abzug in Ihrem Fall überhaupt nicht oder nur in geringerer Höhe angemessen ist, entfällt der Abzug oder wir setzen ihn - im letzteren Fall - entsprechend herab.

(3) Auszahlung der Leistung bei Kündigung

Die Auszahlung unserer Leistung nach Kündigung erfolgt 3 Monate nach dem Kündigungstermin.

Für den Zeitraum vom Kündigungstermin bis zur Auszahlung wird der →**Wert Ihrer Beteiligung an der gewählten Anlagestrategie** zum Kündigungstermin nach den Regelungen der Ziffer 2.2 Absätze 1 und 3 verzinst. Der Abzug nach Absatz 2 wird vom verzinsten Rückkaufswert vorgenommen.

Die Höhe des Zinssatzes können Sie unter <https://www.allianz.de/pmp-info> abrufen. Den aktuellen Link finden Sie auch in Ihrer Standmitteilung.

(4) Auswirkung

Mit der Auszahlung des nach den Absätzen 1 bis 3 ermittelten Beitrags erlischt Ihre Versicherung.

Nähere Informationen zur möglichen Gesamtleistung bei Kündigung während der Versicherungsdauer können Sie Ihrem Dokument "Versicherungsinformationen" im Abschnitt "Welche Leistung ergibt sich bei Kündigung?" entnehmen.

10. Vertragliche Gestaltungsmöglichkeit

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

Wann können Sie aus Ihrer Versicherung ein Kapital entnehmen?

Sie können aus Ihrer Versicherung ein Kapital entnehmen. Dieses Recht können Sie zum Ende des Quartals ausüben, das auf das Ende einer laufenden einjährigen Versicherungsperiode folgt (Entnahmetermin). Für die Entnahme des Kapitals, insbesondere für die Berechnung des Entnahmebetrags und die Ermittlung des **→Werts Ihrer Beteiligung an der gewählten Anlagestrategie**, ist der **→Bewertungsstichtag** am Ende der laufenden einjährigen Versicherungsperiode (siehe Teil C Ziffer 2) maßgebend.

(1) Voraussetzungen

- Ihre Mitteilung muss uns spätestens zum Ende einer laufenden einjährigen Versicherungsperiode unter Nennung des gewünschten Entnahmebetrags zugehen.
- Der Entnahmebetrag muss mindestens 10.000 EUR betragen.
- In der Versicherung muss nach Berücksichtigung des nach Absatz 2 anfallenden Abzugs und der Entnahme ein Mindestbetrag verbleiben. Dieser Mindestbetrag wird so bestimmt, dass im Fall einer späteren Kündigung der Versicherung der für diesen Fall nach Ziffer 9.2 Absatz 2 vereinbarte Abzug vorgenommen werden kann und nach diesem Abzug noch eine Gesamtleistung bei Kündigung nach Ziffer 9.2 von mindestens 10.000 EUR verbleibt.
- Am Entnahmetermin wird der **→Wert Ihrer Beteiligung an der gewählten Anlagestrategie** zum **→Bewertungsstichtag** am Ende der laufenden einjährigen Versicherungsperiode ermittelt. Kann der mitgeteilte Entnahmebetrag aufgrund des ermittelten **→Werts Ihrer Beteiligung an der gewählten Anlagestrategie** nicht in voller Höhe ausgezahlt werden, wird geprüft, ob der Auszahlungsbetrag so reduziert werden kann, dass der zuvor genannte Mindestbetrag in der Versicherung verbleibt. Ist eine entsprechende Reduzierung des Entnahmebetrags nicht möglich, kann keine Entnahme durchgeführt werden.
- Der Entnahmebetrag wird unter Berücksichtigung des Abzugs nach Absatz 2 und einer Verzinsung am Entnahmetermin ausgezahlt. Wir verzinsen dabei den Betrag, den wir Ihrer **→Beteiligung an der gewählten Anlagestrategie** entnehmen, mit einem festen Zinssatz (siehe Ziffer 2.2 Absatz 3). Die Verzinsung erfolgt zwischen dem für die Entnahme relevanten **→Bewertungsstichtag** (Ende der laufenden einjährigen Versicherungsperiode) und dem Entnahmetermin. Der Abzug nach Absatz 2 wird vom verzinnten Betrag vorgenommen. Die Höhe des Zinssatzes können Sie unter <https://www.allianz.de/pmp-info> abrufen. Den aktuellen Link finden Sie auch in Ihrer Standmitteilung.

(2) Vereinbarung eines Abzugs

Es wird ausdrücklich vereinbart, dass wir zum einen einen Abzug in Höhe von 15 EUR aufgrund erhöhter Verwaltungsaufwendungen vornehmen. Zum anderen nehmen wir einen weiteren Abzug aufgrund der Bereitstellung von Liquidität vor. In Ihrem Dokument "Versicherungsinformationen" ist festgelegt, in welcher Höhe wir einen Abzug vornehmen. Dort erläutern wir Ihnen auch die Gründe für diesen Abzug. Diese Erläuterungen finden Sie im Abschnitt "Welche Leistung ergibt sich bei Kündigung?" im Unterabschnitt "Abzug bei Entnahme".

Der Abzug ist zulässig, wenn er angemessen ist. Die Angemessenheit des Abzugs müssen wir im Streitfall darlegen und beweisen. Wenn Sie uns aber nachweisen, dass der Abzug in Ihrem Fall überhaupt nicht oder nur in geringerer Höhe angemessen ist, entfällt der Abzug oder wir setzen ihn - im letzteren Fall - entsprechend herab.

(3) Auswirkungen

Mit der Entnahme und dem Abzug nach Absatz 2 sowie durch anfallende Steuern reduziert sich der in der Versicherung verbleibende **→Policenwert** und damit die Anzahl der Anteilseinheiten, die auf Ihre Versicherung entfallen, entsprechend. Die versicherte Leistung verringert sich nach versicherungsmathematischen Grundsätzen.

Teil B - Pflichten

Hier finden Sie wesentliche Pflichten und Obliegenheiten. Weitere Pflichten und Obliegenheiten finden Sie in Teil A. Die Regelungen in Teil B gelten, soweit ihr Anwendungsbereich nicht ausdrücklich beschränkt ist, für den gesamten Vertrag.

1. Vorvertragliche Anzeigepflicht

Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?

(1) Anzeigepflicht

a) Gegenstand der Anzeigepflicht

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Gefahrerheblich sind die Umstände, die für unsere Entscheidung, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind.

Die Anzeigepflicht gilt auch für Fragen nach gefahrerheblichen Umständen, die wir Ihnen nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform stellen.

b) Anzeigepflicht der versicherten Person

Wenn eine andere Person als Sie versichert werden soll, ist auch diese - neben Ihnen - für die wahrheitsgemäße und vollständige Beantwortung der in Textform gestellten Fragen verantwortlich.

c) Zurechnung der Kenntnis Dritter Personen

Wenn eine andere Person die Fragen nach gefahrerheblichen Umständen für Sie beantwortet, werden Ihnen Kenntnis und Arglist dieser Person zugerechnet.

(2) Nachteilige Rechtsfolgen einer Anzeigepflichtverletzung

a) Unsere Rechte bei einer Anzeigepflichtverletzung

Die Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht ergeben sich aus den §§ 19 bis 22 Versicherungsvertragsgesetz (VVG). Unter den dort genannten Voraussetzungen können wir

- vom Vertrag zurücktreten,
- von unserer Leistungspflicht frei sein,
- den Vertrag kündigen,
- den Vertrag ändern oder
- den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anfechten.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung stehen uns nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben.

Wir verzichten auf die uns nach § 19 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) zustehenden Rechte zur Vertragsänderung und Kündigung, wenn die Anzeigepflichtverletzung unverschuldet erfolgt ist.

b) Rückkaufswert und Vereinbarung eines Abzugs bei Rücktritt oder Anfechtung

Wenn wir vom Vertrag zurücktreten oder den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anfechten, zahlen wir, sofern Sie im Kündigungsfall einen Anspruch auf einen Rückkaufswert haben, den Rückkaufswert Ihrer Versicherung, der auch im Falle Ihrer Kündigung zum Zeitpunkt des Rücktritts bzw. der Anfechtung gezahlt würde. Es wird ausdrücklich vereinbart, dass wir von diesem Betrag einen Abzug vornehmen. In Ihrem Dokument "Versicherungsinformationen" ist festgelegt, in welcher Höhe wir einen Abzug vornehmen. Dort erläutern wir Ihnen auch die Gründe für diesen Abzug. Der Abzug ist zulässig, wenn er angemessen ist. Die Angemessenheit müssen wir im Streitfall darlegen und beweisen. Wenn Sie uns aber nachweisen, dass der Abzug in Ihrem Fall überhaupt nicht oder nur in geringerer Höhe angemessen ist, entfällt der Abzug oder wir setzen ihn - im letzteren Fall - entsprechend herab.

c) Frist für die Ausübung unserer Rechte

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen, wenn seit dem Abschluss des Vertrags mehr als 5 Jahre vergangen sind. Dies gilt nicht, wenn wir von der Anzeigepflichtverletzung durch einen Versicherungsfall Kenntnis erlangen, der vor Ablauf der Frist eingetreten ist. Die Frist nach Satz 1 beträgt 10 Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

Unser Recht zur Anfechtung wegen arglistiger Täuschung erlischt, wenn seit der Abgabe Ihrer Vertragserklärung 10 Jahre vergangen sind.

(3) Ihr Kündigungsrecht bei Vertragsänderung

Wenn wir im Rahmen einer Vertragsänderung den Beitrag um mehr als 10 Prozent erhöhen oder die Gefahrsicherung für einen nicht angezeigten Umstand ausschließen, können Sie den Vertrag nach Maßgabe von § 19 Absatz 6 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) kündigen.

(4) Erweiterung oder Wiederherstellung des Versicherungsschutzes

Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn der Versicherungsschutz nachträglich erweitert oder wiederhergestellt wird und deshalb eine erneute Risikoprüfung erforderlich ist.

(5) Schriftformerfordernis

Die Ausübung des Rechts auf Rücktritt, Kündigung, Anfechtung oder Vertragsänderung bedarf der Schriftform. Die Ausübung des Rechts per Fax oder per E-Mail erfüllt die Schriftform nicht.

(6) Empfangsvollmacht

Wenn Sie uns keine andere Person als Bevollmächtigten benannt haben, gilt nach Ihrem Tod ein Bezugsberechtigter als bevollmächtigt, eine von uns abgegebene Erklärung entgegenzunehmen. Wenn auch ein Bezugsberechtigter nicht vorhanden ist oder sein Aufenthalt nicht ermittelt werden kann, so können wir den Inhaber des Versicherungsscheins zur Entgegennahme der Erklärung als bevollmächtigt ansehen.

2. Pflichten im Zusammenhang mit der Beitragszahlung

Inhalt dieses Abschnitts:

- 2.1 Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?
- 2.2 Was gilt, wenn Sie den einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

2.1 Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?

(1) Zahlungsperiode

Den Beitrag für Ihre Versicherung müssen Sie in einem einmaligen Beitrag zahlen.

(2) Fälligkeit des einmaligen Beitrags

Der einmalige Beitrag ist unverzüglich nach Abschluss des Vertrags zu zahlen. Wenn Sie mit uns vereinbart haben, dass der Versicherungsschutz erst später beginnen soll, wird der Beitrag erst zu diesem Zeitpunkt fällig.

(3) Rechtzeitigkeit der Zahlung

Die Beitragszahlung ist rechtzeitig, wenn Sie bei Fälligkeit unverzüglich alles tun, damit der Beitrag bei uns eingeht.

Wenn eine Zahlung im Lastschriftverfahren (siehe Absatz 5) vereinbart ist, ist die Beitragszahlung rechtzeitig, wenn

- wir den Beitrag bei Fälligkeit einziehen können und
- der Kontoinhaber einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.

Wenn wir den einmaligen Beitrag nicht einziehen können und Sie dies nicht zu vertreten haben, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich erfolgt, nachdem wir Sie in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) zur Zahlung aufgefordert haben.

(4) Übermittlungsrisiko

Die Übermittlung des Beitrags erfolgt auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten.

(5) Zahlung im Lastschriftverfahren

Wenn der Beitrag von einem Konto eingezogen werden soll (Lastschriftverfahren), muss uns hierfür ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt werden.

Im Übrigen gelten die Regelungen zum Verzug (siehe Ziffer 2.2).

2.2 Was gilt, wenn Sie den einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

(1) Gefährdung des Versicherungsschutzes

Der Beginn des Versicherungsschutzes ist von der rechtzeitigen Zahlung des Beitrags abhängig (siehe Teil C Ziffer 1). Wenn Sie den einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig im Sinne von Ziffer 2.1 Absatz 2 zahlen, beginnt der Versicherungsschutz daher erst zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie den Beitrag zahlen. Für Versicherungsfälle, die in der Zwischenzeit eintreten, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, Sie weisen uns nach, dass Ihre Zahlung unverschuldet unterblieben ist.

Auf unsere Leistungsfreiheit können wir uns nur berufen, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags hingewiesen haben.

(2) Unser Rücktrittsrecht

Wenn Sie den einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange Sie die Zahlung nicht bewirkt haben. Das Rücktrittsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

3. Weitere Mitwirkungspflichten

Welche weiteren Mitwirkungspflichten haben Sie?

(1) Pflicht zur Übermittlung notwendiger Informationen, Daten und Unterlagen

Wenn wir aufgrund gesetzlicher Regelungen zur Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Meldung von Informationen und Daten zu Ihrem Vertrag verpflichtet sind, müssen Sie uns die hierfür notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen bei Vertragsschluss oder auf Nachfrage unverzüglich - das heißt ohne schuldhaftes Zögern - zur Verfügung stellen. Dies gilt auch, wenn sich nachträglich Änderungen zu den von Ihnen bei Vertragsschluss oder auf Nachfrage zur Verfügung gestellten Informationen, Daten und Unterlagen ergeben.

Wenn ein Dritter Rechte an Ihrem Vertrag hat und auch dessen Status für Datenerhebungen und Meldungen entscheidend ist, sind Sie auch insoweit zur Mitwirkung verpflichtet.

(2) Notwendige Informationen

Notwendige Informationen im Sinne von Absatz 1 sind alle Umstände, die für die Beurteilung Ihrer persönlichen steuerlichen Ansässigkeit, der steuerlichen Ansässigkeit dritter Personen, die Rechte an Ihrem Vertrag haben, und der steuerlichen Ansässigkeit des Leistungsempfängers maßgebend sein können. Dazu zählen vor allem die deutsche oder ausländische steuerliche Ansässigkeit,

die Steueridentifikationsnummer, das Geburtsdatum, der Geburtsort und der Wohnsitz.

(3) Unterlassene Mitwirkung bei gesetzlicher Meldepflicht

Wenn für uns als Versicherer eine gesetzliche Meldepflicht besteht, müssen wir die notwendigen Informationen im Sinne von Absatz 2 an in- oder ausländische Steuerbehörden melden. Wenn Sie uns dann die notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellen, müssen Sie ungeachtet einer bestehenden oder nicht bestehenden steuerlichen Ansässigkeit im Ausland damit rechnen, dass wir Ihre Vertragsdaten an in- oder ausländische Steuerbehörden melden.

Wenn Sie Ihren Mitwirkungspflichten nach den Absätzen 1 und 2 nicht nachkommen, sind wir berechtigt, unsere Leistung zurückzubehalten. Dies gilt solange, bis Sie uns die für die Erfüllung unserer gesetzlichen Pflichten notwendigen Informationen zur Verfügung gestellt haben.

Teil C - Allgemeine Regelungen

Die Regelungen in Teil C gelten, soweit ihr Anwendungsbereich nicht ausdrücklich beschränkt ist, für den gesamten Vertrag.

1. Beginn des Versicherungsschutzes

Wann beginnt der Versicherungsschutz?

(1) Grundsatz

Der Versicherungsschutz beginnt mit Abschluss des Vertrags, jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem genannten Zeitpunkt nur dann, wenn Sie den einmaligen Beitrag rechtzeitig im Sinne von Teil B Ziffer 2.1 Absatz 2 zahlen. Wenn Sie den Beitrag nicht rechtzeitig zahlen, beginnt der Versicherungsschutz erst zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie den Beitrag zahlen (siehe Teil B Ziffer 2.2 Absatz 1).

Für Versicherungsfälle, die vor Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten sind, leisten wir nicht.

(2) Erweiterung des Versicherungsschutzes

Wenn Sie den Versicherungsschutz nachträglich erweitern, gilt Absatz 1 auch für diese Erweiterung des Versicherungsschutzes.

2. Versicherungsperiode

Wie lange dauert eine Versicherungsperiode?

Die Versicherungsperiode beträgt ein Jahr. Das Ende einer Versicherungsperiode fällt stets auf das Ende eines Quartals und damit auch auf einen Bewertungsstichtag. Die erste Versicherungsperiode ist ausnahmsweise kürzer, wenn der Versicherungsbeginn nicht auf einen Quartalsbeginn fällt. In diesem Fall endet die erste Versicherungsperiode zum Ende des laufenden Quartals.

3. Versicherungsschein

Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?

(1) Inhaber

Wir können den Inhaber des Versicherungsscheins als berechtigt ansehen, über die Rechte aus dem Vertrag zu verfügen, insbesondere Leistungen in Empfang zu nehmen. Wir können aber verlangen, dass uns der Inhaber des Versicherungsscheins seine Berechtigung nachweist.

(2) Nachweis der Berechtigung bei Verfügungen

Wenn ein Berechtigter ein Bezugsrecht eingeräumt oder widerrufen hat oder Ansprüche abgetreten oder verpfändet hat, brauchen wir den Nachweis der Berechtigung durch den Inhaber des Versicherungsscheins nur dann anzuerkennen, wenn der bisherige Berechtigte die Verfügung in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) angezeigt hat.

4. Deutsches Recht

Welches Recht gilt für Ihren Vertrag?

Für Ihren Vertrag gilt deutsches Recht.

5. Adressaten für Beschwerden

An wen können Beschwerden gerichtet werden?

Ihnen stehen die nachfolgend genannten Beschwerdemöglichkeiten zur Verfügung:

(1) Beschwerde bei uns oder Ihrem Vermittler

Sollten Sie nicht zufrieden sein, wenden Sie sich gerne an uns. Weitere Informationen hierzu sowie Kontaktmöglichkeiten finden Sie unter www.allianz.de/service/beschwerde/. Sie können Ihre Beschwerde auch an Ihren Versicherungsvermittler richten.

(2) Beschwerde beim Ombudsmann für Versicherungen

Sie haben auch die Möglichkeit, ein Beschwerdeverfahren beim Ombudsmann für Versicherungen durchzuführen (**Anschrift: Versicherungsombudsmann e. V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin; E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de; Website: www.versicherungsombudsmann.de**). Wir nehmen am Streitbelegungsverfahren vor dieser Schlichtungsstelle teil. Das Verfahren kann nur von Verbrauchern durchgeführt werden. Der Beschwerdewert darf 100.000 EUR nicht übersteigen. Bei Beschwerden über einen Versicherungsvermittler oder -berater können Sie sich unabhängig vom Beschwerdewert an den Ombudsmann wenden. Der Ombudsmann antwortet auf jede Beschwerde und unterbreitet in geeigneten Fällen einen Schlichtungsvorschlag. Entscheidet der Ombudsmann zu Ihren Gunsten, sind wir an diese Entscheidung gebunden, sofern der Beschwerdewert 10.000 EUR nicht überschreitet.

Sofern Sie als Verbraucher den Versicherungsvertrag auf elektronischem Wege (zum Beispiel über eine Website oder via E-Mail) geschlossen haben, können Sie für Ihre Beschwerde auch die von der Europäischen Kommission eingerichtete Online-Streitbelegungsplattform (**Website: www.ec.europa.eu/consumers/odr/**) nutzen. Ihre Beschwerde wird von dort an den Ombudsmann für Versicherungen weitergeleitet.

(3) Beschwerde bei der Versicherungsaufsicht

Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der **Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn; E-Mail: poststelle@bafin.de; Website: www.bafin.de**. Im Fall einer Beschwerde können Sie sich auch an diese wenden.

(4) Rechtsweg

Unabhängig von der Beschwerde haben Sie immer auch die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

6. Zuständiges Gericht

Wo können Ansprüche gerichtlich geltend gemacht werden?

(1) Zuständiges Gericht für Ihre Klagen gegen uns

Sie können aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung bei dem Gericht Klage erheben, das für unseren Geschäftssitz oder für die Niederlassung zuständig ist, die Ihren Vertrag verwaltet. Sie können auch bei dem Gericht Klage erheben, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, falls kein Wohnsitz besteht, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person ist (zum Beispiel eine Aktiengesellschaft oder eine GmbH) oder eine parteifähige Personengesellschaft (zum Beispiel eine Offene Handelsgesellschaft),

sellschaft oder eine Kommanditgesellschaft), bestimmt sich das zuständige Gericht nach deren Geschäftssitz.

Wenn nach dem Gesetz weitere Gerichtsstände bestehen, die vertraglich nicht ausgeschlossen werden dürfen, können Sie auch dort Klage erheben.

(2) Zuständiges Gericht für Klagen gegen Sie

Klagen aus dem Versicherungsvertrag müssen wir bei dem Gericht erheben, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, falls kein Wohnsitz besteht, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Wenn zum Zeitpunkt der Klageerhebung weder Ihr Wohnsitz noch Ihr gewöhnlicher Aufenthaltsort bekannt sind, können wir Klage bei dem Gericht erheben, das für unseren Geschäftssitz oder die Niederlassung zuständig ist, die Ihren Vertrag verwaltet.

Wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person ist (zum Beispiel eine Aktiengesellschaft oder eine GmbH) oder eine parteifähige Personengesellschaft (zum Beispiel eine Offene Handelsgesellschaft oder eine Kommanditgesellschaft), bestimmt sich das zuständige Gericht nach deren Geschäftssitz. Ist deren Geschäftssitz unbekannt, können wir Klage bei dem Gericht erheben, das für unseren Geschäftssitz oder die Niederlassung zuständig ist, die Ihren Vertrag verwaltet.

(3) Zuständiges Gericht, wenn Sie außerhalb der Europäischen Union, Islands, Norwegens oder der Schweiz wohnen

Wenn Sie Ihren Wohnsitz oder den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts nach Vertragsschluss in einen Staat außerhalb der Europäischen Union, Islands, Norwegens oder der Schweiz verlegen, können sowohl Sie als auch wir Klage aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ausschließlich bei dem Gericht erheben, das für unseren Geschäftssitz oder die Niederlassung zuständig ist, die Ihren Vertrag verwaltet.

7. Verjährung

Wann verjähren die vertraglichen Ansprüche nach dem Gesetz?

(1) Verjährungsfrist und maßgebliche gesetzliche Regelungen

Die Ansprüche aus dem Vertrag verjähren nach § 195 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in 3 Jahren. Einzelheiten zu Beginn, Dauer und Unterbrechung der Verjährung sind in §§ 195 bis 213 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) geregelt.

(2) Hemmung der Verjährung während unserer Leistungsprüfung

Wenn ein Anspruch aus dem Vertrag bei uns angemeldet wurde, ist dessen Verjährung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem Ihnen oder dem Anspruchsteller unsere Entscheidung in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) zugeht.

Erläuterung von Fachausdrücken

Hier definieren wir wichtige Fachausdrücke. Im Text haben wir diese Fachausdrücke mit einem "→" markiert. Beispiel: →**Versicherungsnehmer**.

Anlagestrategie:

Ihrer Versicherung liegt eine bestimmte Anlagestrategie zugrunde, die Sie bei Vertragsschluss für die gesamte Versicherungsdauer ausgewählt haben. Diese Anlagestrategie setzt sich primär aus verschiedenen außerbörslich gehandelten Vermögenswerten eines bestimmten Anlagesegments zusammen, in die unser Unternehmen langfristig investiert hat. Zur Steuerung der Liquidität werden ferner auch an der Börse gehandelte Vermögenswerte in der Anlagestrategie gehalten. Die Kriterien zur Auswahl und Gewichtung sämtlicher Vermögenswerte einer Anlagestrategie sowie die Bewertung außerbörslich gehandelter Vermögenswerte erfolgen nach einem festgelegten Verfahren. Dokumentiert werden die Regelungen dieses Verfahrens sowie die Anlageziele der Anlagestrategie in einer sogenannten Investment Governance für die PrivateMarketsPolice. Unter <https://www.allianz.de/pmp-info> können Sie dieses Dokument abrufen. Den aktuellen Link finden Sie auch in Ihrer Standmitteilung.

Anteilswert:

Der Wert Ihrer Beteiligung an der gewählten Anlagestrategie entspricht dem Wert der auf Ihre Versicherung entfallenden Anteilseinheiten. Der Wert einer Anteilseinheit an der Anlagestrategie (Anteilswert) wird ermittelt, indem zunächst der Gesamtwert aller in der gewählten Anlagestrategie gehaltenen Vermögenswerte bestimmt wird. Anschließend wird dieser Gesamtwert durch die Anzahl der Anteilseinheiten geteilt, die insgesamt auf die gewählte Anlagestrategie entfallen.

Der Wert einer Anteilseinheit wird zu 4 Bewertungsstichtagen im Jahr ermittelt. Da verschiedene der in der Anlagestrategie gehaltenen Vermögenswerte nur zeitverzögert bewertet werden können, liegt uns der Wert einer Anteilseinheit und damit der Anteilswert zu einem Bewertungsstichtag erst 3 Monate nach diesem Bewertungsstichtag vor.

Beteiligung an der gewählten Anlagestrategie:

Ihre Beteiligung an der gewählten Anlagestrategie entspricht der Anzahl der auf Ihre Versicherung entfallenden Anteilseinheiten an dieser Anlagestrategie.

Bewertungsstichtag

Den Wert Ihrer Beteiligung an der gewählten Anlagestrategie ermitteln wir zu 4 Bewertungsstichtagen pro Jahr, am 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember.

Kosten:

Kosten im Sinne dieser Versicherungsbedingungen sind die Kosten, die wir in Ihren Beitrag einkalkuliert haben (Abschluss- und Vertriebskosten sowie übrige Kosten). Die einkalkulierten Kosten sind von Ihnen zu tragen. Sie sind im Beitrag berücksichtigt und müssen nicht gesondert von Ihnen gezahlt werden.

Welche Kosten wir in welcher Höhe bei Ihrem Vertrag erheben, können Sie Ihrem Dokument "Versicherungsinformationen" im Abschnitt "Welche Kosten fallen an?" entnehmen.

Zu den Kosten im Sinne dieser Versicherungsbedingungen gehören außerdem die Kosten, die aus von Ihnen veranlassten Gründen erhoben werden können.

Policenwert:

Bei der Ermittlung des Policenwerts wird der Wert Ihrer Beteiligung an der gewählten Anlagestrategie zum maßgebenden Bewertungsstichtag angesetzt. Der Wert Ihrer Beteiligung an der gewählten Anlagestrategie entspricht dem Wert der auf die Versicherung entfallenden Anteilseinheiten. Er wird dadurch ermittelt, dass die Anzahl der Anteilseinheiten, die auf Ihre Versicherung entfallen (Beteiligung an der gewählten Anlagestrategie), mit dem zum maßgebenden Bewertungsstichtag ermittelten Anteilswert multipliziert wird. Da der Wert Ihrer Beteiligung an der gewählten Anlagestrategie zu einem Bewertungsstichtag erst nach Ablauf von 3 Monaten

vorliegt, steht auch die Höhe des Policenwerts zu einem Bewertungsstichtag erst nach 3 Monaten fest.

Sterbetafel:

Mit Sterbetafeln können wir Wahrscheinlichkeiten für Todesfälle ermitteln. Sie sind Grundlage unserer Berechnungen, mit denen wir die Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtungen sicherstellen können.

Versicherte Person:

Die versicherte Person ist diejenige Person, auf deren Leben die Versicherung genommen wird. Die versicherte Person muss nicht notwendigerweise der Versicherungsnehmer sein.

Versicherungsnehmer:

Der Versicherungsnehmer ist derjenige, der die Versicherung beantragt hat. Er wird als solcher im Versicherungsschein genannt. Die in den Versicherungsbedingungen festgelegten Rechte und Pflichten betreffen vorrangig den Versicherungsnehmer als Vertragspartner.

Wert Ihrer Beteiligung an der gewählten Anlagestrategie:

Der Wert Ihrer Beteiligung an der gewählten Anlagestrategie entspricht dem Wert der auf Ihre Versicherung entfallenden Anteilseinheiten. Er wird dadurch ermittelt, dass die Anzahl der Anteilseinheiten, die auf die Versicherung entfallen, mit dem zu dem maßgebenden Bewertungsstichtag ermittelten Anteilswert multipliziert wird.